

**HOCHSCHULE
HANNOVER**
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES
AND ARTS



Verkündungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Hannover

Ausgabe 05/2017

Hannover, den 28.04.2017

Herausgeber:

Der Präsident der Hochschule Hannover

Redaktion:

Präsidiumsbüro und Hochschulplanung, Expo Plaza 4, 30539 Hannover

Tel.: 0511 9296-1015,

E-Mail: Harald.Bietenduewel@hs-hannover.de

www.hs-hannover.de/verkuendungsblatt

Inhalt:

	Seite
1. Geschäftsordnung für Sitzungen des Erweiterten Präsidiums der Hochschule Hannover	3
2. Richtlinie der Hochschule Hannover über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen	5
3. Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang Kommunikationsmanagement (MKO) an der Fakultät III – Medien, Information und Design der Hochschule Hannover	11

Geschäftsordnung für Sitzungen des Erweiterten Präsidiums der Hochschule Hannover

§ 1

Zusammensetzung, Zuständigkeit

Das Erweiterte Präsidium besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums und den Dekaninnen und Dekanen der Fakultäten. Es dient dem regelmäßigen Informationsaustausch und der Beratung hochschulweit relevanter Themen. Beschlüsse werden nicht gefasst.

§ 2

Einberufung, Termine, Vertretung

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident beruft das Erweiterte Präsidium ein und führt den Vorsitz. Die Einladung erfolgt schriftlich in elektronischer Form unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von drei Tagen.
- (2) Das Erweiterte Präsidium tagt in der Vorlesungszeit in der Regel zweiwöchentlich. Für die vorlesungsfreie Zeit werden die Termine in Absprache festgesetzt. In dringenden Fällen können abweichende Termine festgelegt werden.
- (3) Bei Abwesenheit des Präsidenten / der Präsidentin übernimmt ein anderes Präsidiumsmitglied die Leitung der Sitzungen des Erweiterten Präsidiums.

§ 3

Beratung und Beschlussfassung

- (1) Jedes Mitglied des Erweiterten Präsidiums ist berechtigt, die Aufnahme von Tagesordnungspunkten zu beantragen.
- (2) Eine Beschlussfassung zu den Tagesordnungspunkten ist nicht vorgesehen.

§ 4

Öffentlichkeit

- (1) Das Erweiterte Präsidium tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Die Zulassung sachkundiger Dritter zu einzelnen Tagesordnungspunkten verletzt diesen Grundsatz nicht.
- (2) Über Beratungsgegenstände, die nicht in der Niederschrift dokumentiert werden, ist Vertraulichkeit zu wahren.

§ 5

Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Erweiterten Präsidiums wird eine Niederschrift gefertigt.
- (2) Die Fertigung der Niederschrift erfolgt durch ein Präsidiumsmitglied.
- (3) Die Niederschrift wird vom Präsidium an alle Mitglieder des Erweiterten Präsidiums und des Senats sowie an alle Leitungen von Organisationseinheiten (inkl. Personalrat und Gleichstellungsbüro) versandt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Beratung im Erweiterten Präsidium: 06.03.2017

Beschluss Präsidium: 27.03.2017

Verkündungsblatt Nr.: 05/2017 vom 28.04.2017

Richtlinie der Hochschule Hannover über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen

§ 1

Regelungsgegenstand

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen gemäß der Niedersächsischen Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung-NHLeistBVO) in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 2

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Professorinnen und Professoren sowie nebenamtliche Mitglieder des Präsidiums, die nach der Besoldungsordnung W besoldet werden.

§ 3

Vergabe der Leistungsbezüge

- (1) Leistungsbezüge können vom Präsidium gewährt werden:
 - aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (Berufungs- bzw. Bleibeleistungsbezüge § 4)
 - für besondere Leistungen (Besondere Leistungsbezüge § 5)
 - für die Wahrnehmung von Funktionen und besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulsebstverwaltung oder der Hochschulleitung (Funktions-Leistungsbezüge § 8)
- (2) Als Leistungsbezüge nach §§ 4, 5 können sowohl monatliche Raten als auch Einmalzahlungen vergeben werden. Bei Leistungsbezügen nach § 4 können vom Präsidium eine oder mehrere Stufen in Höhe von 50,00 € vergeben werden. Bei Leistungsbezügen nach § 5 werden mit jeder Bewilligung 209,10 € monatlich gewährt oder entfristet, wenn besondere Leistungen festgestellt werden, die über die Pflichtaufgaben einer Professorin oder eines Professors hinausgehen.
- (3) Der Gesamtbetrag der Leistungsbezüge nach §§ 4, 5 soll die Gesamtsumme von monatlich 1150,05 € nicht übersteigen. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium.
- (4) Leistungsbezüge nach § 8 dieser Richtlinie werden in monatlich zu gewährenden Pauschalbeträgen vergeben.
- (5) Die in monatlichen Raten gewährten Leistungsbezüge nach §§ 4,5 sowie die Pauschalbeträge nach § 8 nehmen mit dem Vorhundertersatz an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teil, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden. Dieses gilt ebenso für die in dieser Richtlinie für Besondere Leistungsbezüge und für Funktions-Leistungsbezüge festgelegten Beträge sowie für den in Absatz 3 festgelegten Gesamtbetrag.

Nach Besoldungsanpassungen werden die neuen Beträge jeweils hochschulöffentlich bekannt gemacht.

- (6) Leistungsbezüge nach §§ 4, 5 und 8 dieser Richtlinie werden nur im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten und sonstigen rechtlichen Vorschriften vereinbart.

§ 4

Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge

- (1) BerufsLeistungsbezüge werden von einer für eine Berufung auf eine Professur ausgewählten Person mit dem Präsidium ausgehandelt. Dabei entscheiden insbesondere die individuelle Qualifikation sowie die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach über die Anzahl der gewährten Stufen. Die Dekanin oder der Dekan der betroffenen Fakultät muss gegenüber dem Präsidium das Interesse der Fakultät an der Berufung in einer Stellungnahme darlegen.
- (2) BerufsLeistungsbezüge können befristet oder unbefristet gewährt werden. Der Bewilligungszeitraum für befristete BerufsLeistungsbezüge wird zwischen der ausgewählten Person und dem Präsidium ausgehandelt. Es besteht die Möglichkeit frühestens zehn jedoch spätestens sieben Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes mit begründeten schriftlichen Antrag eine weitere befristete Verlängerung oder eine unbefristete Gewährung der BerufsLeistungsbezüge beim Präsidium zu beantragen. Die Dekanin oder der Dekan der betroffenen Fakultät muss gegenüber dem Präsidium zum Antrag Stellung nehmen und eine Empfehlung abgeben.
- (3) BleibeLeistungsbezüge können auf Antrag einer Professorin oder eines Professors gewährt werden, wenn ein schriftlicher Ruf einer anderen Hochschule vorliegt oder das Angebot eines anderen Beschäftigungsverhältnisses schriftlich nachgewiesen wird. Die BleibeLeistungsbezüge werden zwischen der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller und dem Präsidium ausgehandelt. Die Dekanin oder der Dekan der betroffenen Fakultät muss gegenüber dem Präsidium das BleibeLeistungsbezüge rechtfertigende Interesse der Fakultät, die Professorin oder den Professor an der Hochschule zu halten, in einer Stellungnahme darlegen.
- (4) BleibeLeistungsbezüge können befristet oder unbefristet gewährt werden. Der Bewilligungszeitraum für befristete BleibeLeistungsbezüge wird zwischen der Professorin/ dem Professor und dem Präsidium ausgehandelt. Es besteht die Möglichkeit frühestens zehn jedoch spätestens sieben Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes mit begründeten schriftlichen Antrag eine weitere befristete Verlängerung oder unbefristete Gewährung der BleibeLeistungsbezüge beim Präsidium zu beantragen. Die Dekanin oder der Dekan der betroffenen Fakultät muss gegenüber dem Präsidium zum Antrag Stellung nehmen und eine Empfehlung abgeben.
- (5) Der BerufsLeistungs- oder BleibeLeistungsbezug wird mit dem Präsidium in einem gesonderten Vertrag schriftlich vereinbart.

§ 5

Leistungsbezüge für besondere Leistungen

- (1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Lehre, Forschung, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung, die in der Regel über mehrere Jahre grundsätzlich im Hauptamt zu erbringen sind, können Leistungsbezüge gewährt werden.
- (2) Nach den Kriterien in Absatz 3 ist durch das Präsidium zu bewerten, ob der Antragsteller/ die Antragstellerin sich durch eine besondere Leistung heraushebt. Die Heraushebung durch eine besondere Leistung ist danach zu bewerten, ob diese über die Pflichtaufgaben einer Professorin oder eines Professors aus mindestens einem der in Absatz 3 genannten Bereiche hinausgeht.
- (3) Folgende Kriterien gelten insbesondere:

a. für besondere Leistungen in der Lehre

- Ergebnisse der Lehrevaluation einschl. studentischer Lehrveranstaltungskritik,
- Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden oder auf diese nicht angerechnet werden,
- überdurchschnittliche Prüfungsbelastung, besonderes Engagement bei der Betreuung oder Beratung von Erstsemesterstudierenden, von Studierenden allgemein, bei Mentoren- und Mentorinentätigkeit,
- besondere Leistungen zur Verbesserung der Qualität der Lehre,
- besonderes Engagement für strukturelle Verbesserungen in den Bereichen Studium, Lehre und Studienreform,
- besonderes Engagement bei der Entwicklung innovativer Studiengänge und Lehrangebote (z.B. dualen Studiengängen),
- Gutachtertätigkeit, z.B. in Akkreditierungs-/Evaluationsverfahren,
- Auszeichnungen und Preise,
- Internationale Kooperationen,
- Wahrnehmung von Weiterbildungsangeboten (z.B. zum Erwerb von Gender- und Diversitykompetenzen) ,
- Verbesserung der Lehr- und Studienbedingungen durch besonderes Engagement in der Selbstverwaltung

b. für besondere Leistungen in der Forschung

- Ergebnisse von Forschungsevaluationen, Auszeichnungen, Preise, anerkannte Publikationen, Drittmittelinwerbungen
- Aufbau und Leitung von Forschungsschwerpunkten, Instituten, Sonderforschungsbereichen, wissenschaftlichen Arbeitsgruppen,
- Erfindungen und Patente,
- Herausgabe oder wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften,
- Leistungen im Wissenschaftstransfer einschließlich Existenzgründungen,
- Engagement bei der Verbesserung der Forschungsaktivitäten eines Bereichs einschließlich einer Verbesserung der Rahmenbedingungen,
- Gutachter- und Vortragstätigkeiten für Stellen außerhalb der Hochschule,

c. für besondere Leistungen im Bereich der Kunst

- Aufführungen, Ausstellungen,
- Auszeichnungen und Preise,
- Engagement bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Projekten,
- Aufbau und Leitung gestalterischer Schwerpunkte,
- anerkannte Publikationen.

d. für besondere Leistungen im Bereich der Weiterbildung

- Ergebnisse der Evaluation von Weiterbildungsveranstaltungen,
- besonderes Engagement bei der Entwicklung von Weiterbildungsangeboten,
- besonders hoher Anteil an Weiterbildungseinnahmen der Hochschule, Lehrleistungen in der Weiterbildung, die über die Regellehrverpflichtung deutlich hinausgehen und nicht durch eine Lehrzulage oder im Rahmen eines Lehrauftrages honoriert werden.

e. für besondere Leistungen in der Nachwuchsförderung

- besondere Initiativen/Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (z.B. Förderung von Stipendiaten und Stipendiatinnen, Betreuung kooperativer Promotionen),
- Engagement in Personalauswahl/Berufungskommissionen
- Mentoren- und Mentorinentätigkeit,
- Gutachtertätigkeiten im Zusammenhang mit der Nachwuchsförderung,
- Leitung bzw. Engagement in Graduiertenkollegs und ähnlichen Einrichtungen,
- besonderes Engagement für die Gleichstellung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern

Andere nicht unter a) bis e) genannten Leistungen können berücksichtigt werden, wenn sie zu den genannten Kriterienbereichen gehören und qualitativ vergleichbar sind.

- (4) Die Dekaninnen und Dekane bzw. bei besonderen Leistungen in der Lehre auch die Studiendekaninnen und Studiendekane müssen nach einer Aufforderung des Präsidiums eine Stellungnahme zu den Anträgen abgeben. Die Stellungnahme soll insbesondere eine Bestätigung der von dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin gemachten Angaben enthalten.
- (5) Anhand der Kriterien und der Stellungnahmen entscheidet das Präsidium, ob ein Leistungsbezug für besondere Leistungen zu gewähren ist. Die Gewährung erfolgt in der Regel für drei volle Jahre jeweils zum 1. Januar. Die Entscheidung wird dem Antragsteller/ der Antragstellerin schriftlich bekannt gegeben. Die insgesamt gewährten Leistungsbezüge werden zwischen dem Antragsteller/ der Antragstellerin und dem Präsidium vertraglich vereinbart.
- (6) Leistungsbezüge für besondere Leistungen sind zunächst befristet zu gewähren. Es besteht die Möglichkeit, mit einem erneuten Antrag eine Verlängerung oder unbefristete Gewährung des ausgelaufenen Leistungsbezuges zu erreichen. In der vertraglichen Vereinbarung nach Absatz 5 wird der Zeitpunkt der nächstmöglichen Bewilligung weiterer Leistungsbezüge benannt. Bei unbefristeter Gewährung beträgt er im Regelfall drei Jahre. Die Entfristung und gleichzeitige Gewährung eines neuen Leistungsbezuges ist in der Regel ausgeschlossen.

§ 6

Verfahren für die Beantragung von Leistungsbezüge für besondere Leistungen

- (1) Die Vergabe setzt einen schriftlichen Antrag der Professorin bzw. des Professors voraus. Der Antrag ist beim Präsidium einzureichen. Ein Antrag auf Leistungsbezüge für besondere Leistungen von Professorinnen und Professoren, denen Berufungs- oder BleibeLeistungsbezüge gewährt wurden, ist in der Regel erst im vierten vollen Kalenderjahr nach deren Bewilligung zulässig.
- (2) Ein Antrag auf einen Leistungsbezug für besondere Leistungen kann frühestens zehn jedoch spätestens sieben Monate vor dem Ende des laufenden Bewilligungszeitraumes gestellt werden. Für den Fall, dass erstmalige oder zusätzliche Leistungsbezüge für besondere Leistungen beantragt werden, gilt die Frist nach S. 1 mit der Maßgabe, dass diese sich auf den Zeitpunkt bezieht, ab dem die Leistungsbezüge gewährt werden sollen. Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Form einer Einmalzahlung können jederzeit beantragt und gewährt werden. Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Form einer Einmalzahlung können auch gleichzeitig zusammen mit anderen Leistungsbezügen gewährt werden. Das Vorschlagsrecht der Dekaninnen und Dekane bleibt davon unberührt.
- (3) In dem Antrag hat der Antragsteller/ die Antragstellerin die Leistungen anhand der in § 5 Abs. 3 festgelegten oder äquivalenten Kriterien darzulegen. Das Besondere seiner/ihrer Leistungen ist zu begründen und mit geeigneten Nachweisen zu versehen.

§ 7

Familienbedingte Einschränkungen, Behinderungen, Krankheit

- (1) Bei der Bewertung für besondere Leistungsbezügen darf eine zeitweise Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor nicht nachteilig berücksichtigt werden, wenn die Einschränkung der Tätigkeit familienbedingt ist. Entsprechende Nachweise sind durch den Antragsteller/ die Antragstellerin zu führen.
- (2) Gleiches gilt, wenn die Einschränkung der Tätigkeit durch eine Behinderung oder Krankheit bedingt ist.

§ 8

Funktions-Leistungsbezüge

- (1) Nebenamtliche Vizepräsidenten und nebenamtliche Vizepräsidentinnen erhalten Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 836,40 € monatlich.
- (2) Dekaninnen und Dekane erhalten Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 627,30 € monatlich.
- (3) Studiendekaninnen und Studiendekane erhalten Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 418,20 € monatlich.

§ 9

Nebeneinandergewährung von Leistungsbezügen

Berufungs- oder Bleibeleistungsbezüge, besondere Leistungsbezüge und Funktionsleistungsbezüge können nebeneinander gewährt werden.

§ 10

Forschungs- und Lehrzulagen

Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für diesen Zeitraum für die Drittmittel gezahlt werden eine nicht ruhegehaltsfähige Zulage gewährt werden. Das Nähere dazu regelt die Richtlinie zur Zahlung von Forschungs- und Lehrzulagen.

§ 11

Berichtswesen

Das Präsidium unterrichtet den Hochschulrat und auch den Senat jährlich über die in einem Kalenderjahr in den einzelnen Fakultäten gewährten Leistungsbezüge. Die hochschulweit gewährten Leistungsbezüge werden dabei differenziert nach Besoldungsgruppen und Geschlecht aufgeführt.

§ 12

Übergangsregelungen und Inkrafttreten

- (1) Professorinnen und Professoren, die nach der Besoldungsordnung C besoldet werden, können jederzeit den Wechsel nach Besoldungsordnung W beantragen. Aus diesem Anlass können Leistungsbezüge für besondere Leistungen nach § 5 dieser Richtlinie gewährt werden. Die Höhe der Leistungsbezüge richtet sich nach den während des Dienstverhältnisses im Rahmen der C-Besoldung erbrachten und künftig zu erwartenden Leistungen. In der Regel orientiert sich die Höhe der Leistungsbezüge an der bisher erreichten Stufe der C-Besoldung. Die Leistungsbezüge werden nach einem Wechsel zunächst befristet gewährt, in der Regel kann jedoch nach einem Jahr ein Antrag auf Entfristung gestellt werden. Ein erstmaliger Antrag auf weitere zusätzliche Leistungsbezüge für besondere Leistungen kann frühestens zehn jedoch spätestens sieben Monate vor Ablauf des zweiten vollen Kalenderjahres nach dem Wechsel erfolgen.
- (2) Die Richtlinie tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Anhörung Senat: 21.03.2017

Beschluss Präsidium: 10.04.2017

Verkündungsblatt Nr. 05/2017 vom 28.04.2017

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang Kommunikationsmanagement (MKO) an der Fakultät III – Medien, Information und Design der Hochschule Hannover

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Master-Studiengang Kommunikationsmanagement (MKO) an der Fakultät III – Medien, Information und Design, Abteilung Information und Kommunikation, der Hochschule Hannover.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang Kommunikationsmanagement ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber:
 - a) - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen Bachelor-Abschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.kmk.org) festgestellt.

Als fachlich geeignetes Studium gelten kommunikationswissenschaftliche Fächer (wie zum Beispiel Public Relations, Kommunikationsmanagement oder Kommunikationswissenschaft). Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission (§ 6).
- b) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis von Deutschkenntnissen erfolgt durch Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2), den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) Stufe 4, das Kleine Deutsche Sprachdiplom (KDS) oder gleichwertige Nachweise.

- c) Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus bis zum Vorlesungsbeginn ein mindestens viermonatiges einschlägiges Praktikum absolviert haben. Als einschlägiges Praktikum gelten Tätigkeiten in PR-Agenturen, der Unternehmenskommunikation oder Pressestellen und Abteilungen für PR/Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Abweichend von Absatz 1a sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 180 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters (28. Februar) des Masterstudienganges erlangt wird. Das Bachelor-Abschlusszeugnis ist bis zum 30.03. der Hochschule Hannover vorzulegen. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Master-Studiengang Kommunikationsmanagement beginnt jährlich zum Wintersemester.
- (2) Die schriftliche Bewerbung zum hochschuleigenen Auswahlverfahren muss zu Beginn des Sommersemesters bei der Hochschule Hannover eingegangen sein, in der Regel Ende April; der genaue Termin ist der Homepage des Studiengangs zu entnehmen. Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen müssen ihre Unterlagen bereits vorab (i. d. R. bis Mitte März) zur Prüfung bei Uni-Assist einreichen. Über den genauen Termin wird im Internet-Auftritt des Dezernats III Studierendenverwaltung informiert.
- (3) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelor-Studiengangs bzw. gleichwertigen Studiengangs gemäß § 2 Abs. 1a oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die Durchschnittsnote
 - b) eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen und die Leistungspunkte
 - c) Lebenslauf
 - d) Motivationsschreiben
 - e) Nachweis eines mindestens viermonatigen einschlägigen Praktikums gemäß § 2 Abs. 1c oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über eine Praktikumszusage, aus der die genauen Aufgaben und Tätigkeiten hervorgehen
 - f) Ausdruck der Online-Bewerbung (weitere Anlagen sind dem Internet-Auftritt des Dezernats III Studierendenverwaltung zu entnehmen)
- (4) Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (5) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Auswahl- und Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Dabei werden Motivation und fachliche Eignung im Rahmen eines Auswahlgesprächs überprüft. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dem Auswahlgespräch wird auf das Zweifache der zu vergebenden Studienplätze beschränkt. Gibt es mehr gemäß § 2 geeignete Bewerberinnen und Bewerber als das Zweifache der zu vergebenden Studienplätze, wird die Auswahlentscheidung für das Auswahlgespräch wie folgt getroffen:
 - a) Die Einschlägigkeit des Studiums gemäß § 2 Abs. 1a wird wie folgt bewertet:
 - mehr als 60 CP in PR-spezifischen Inhalten: 3 Punkte
 - 45 bis 59 CP in PR-spezifischen Inhalten: 2 Punkte
 - 30 bis 44 CP in PR-spezifischen Inhalten: 1 Punkt
 - weniger als 30 CP in PR-spezifischen Inhalten: 0 Punkte
 - b) Die Einschlägigkeit des Praktikums gemäß § 2 Abs. 1c wird wie folgt bewertet:
 - sehr anspruchsvolle PR-Aufgaben (z.B. eigenständige Konzeption/ Strategieentwicklung, eigenständige Veranstaltungsorganisation): 3 Punkte
 - spezifische/anspruchsvolle PR-Aufgaben (z.B. Pressearbeit): 2 Punkte
 - vage/weniger anspruchsvolle PR-Aufgaben (z.B. Pflege von Verteilern, Clipping): 1 Punkt
 - unspezifische/anspruchlose PR-Aufgaben (z.B. Aufgaben aus dem Bereich Werbung und Marketing): 0 Punkte

Die Zulassung zum Auswahlgespräch wird wie folgt getroffen: Anhand der Bachelorabschlussnote bzw. der Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2, der Bewertung der Einschlägigkeit des Bachelorstudiums nach § 4 Abs. 2a und der Bewertung der Einschlägigkeit des Praktikums nach § 4 Abs. 2b wird eine Rangliste gebildet, in dem die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 für jeden gemäß § 4 Abs. 2a und § 4 Abs. 2b festgestellten Punkt um 0,1 verbessert wird. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

§ 5

Auswahlgespräch

- (1) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders motiviert ist und über einschlägige Fachkenntnisse verfügt. Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf folgende Eignungsparameter.
 - a) Feststellung der besonderen Motivation für den Studiengang und den Standort durch motivationsspezifische Fragen

besonders ausgeprägte Motivation	2 Punkte
gute Motivation	1 Punkt
keine besondere Motivation	0 Punkte

- b) Feststellung der einschlägigen Fachkenntnisse im Bereich des Kommunikationsmanagements durch fachspezifische Fragen, die den im ersten Studium in Theorie und Praxis erworbenen Kenntnisstand überprüfen. Die Mitglieder der Auswahlkommission vergeben nach ausführlicher Diskussion der fachspezifischen Voraussetzungen folgende Punkte:

sehr gute Fachkenntnisse	4 Punkte
gute Fachkenntnisse	2 Punkte
weniger gute Fachkenntnisse	0 Punkte

Bei Uneinigkeit der Kommissionsmitglieder wird ein Durchschnittswert gebildet.

- (2) Für das Auswahlgespräch gelten folgende Grundsätze:

- c) Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Mitte des Sommersemesters an der Hochschule durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.
- d) Die Auswahlkommission führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils Einzelgespräche mit einer Dauer von ca. 30 Minuten.
- e) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

- (3) Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, erhält sie/er bei den in § 5 Abs. 1a und 1b genannten Parametern jeweils 0 Punkte. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission mitzuteilen bzw. zu stellen.

- (4) Die Auswahlentscheidung für die Zulassung zum Masterstudium wird wie folgt getroffen: Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 und der Bewertung des Auswahlgesprächs nach § 5 Abs. 1 wird eine Rangliste gebildet, in dem die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote für jeden gemäß § 5 Abs. 1a und 1b festgestellten Punkt um 0,1 verbessert wird. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber erlischt, wenn das Bachelor-Zeugnis nicht bis zum Ende des ersten Fachsemesters bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 6

Auswahlkommission für den Master-Studiengang Kommunikationsmanagement

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät III – Medien, Information und Design eine Auswahlkommission.
- (2) Der Auswahlkommission gehören vier stimmberechtigte Mitglieder der Hochschullehrer oder der Mitarbeitergruppe an sowie zwei Mitglieder der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens zwei Mitglieder müssen der Hochschullehrergruppe angehören.
- (3) Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät III – Medien, Information und Design eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
 - a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2
 - c) Entscheidung über die Zulassung zum Auswahlgespräch gemäß § 5
 - d) Führen des Auswahlgesprächs gemäß § 5
 - e) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber

Falls die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1c zum Zeitpunkt des Auswahlgesprächs nicht erfüllt sind, kann die Kommission die Zulassung mit Auflagen verbinden, die die Dauer und Qualität der noch abzuleistenden Praktikumszeiten betreffen. Diese sind in dem Bescheid nach § 7 festzuhalten.
- (5) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät III – Medien, Information und Design nach Abschluss des Vergabeverfahrens über den Verlauf und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 7

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Abs. 4 durchgeführt.

- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.
- (5) Anträge auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Aufnahmekapazität (Überkapazitätsanträge) müssen bis zum 20. September bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 8

Zulassung für höhere Fachsemester

Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
- aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelor-Prüfung oder einer der Bachelor-Prüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Genehmigung des MWK: 26.1.2010
Verkündungsblatt Nr. 01/2010 vom 3.2.2010

1. Änderung:
Beschluss Präsidium: 12.12.2011
Genehmigung MWK: 16.1.2012
Verkündungsblatt Nr. 02/2012 vom 29.2.2012

2. Änderung
Beschluss Fakultätsrat: 10.01.2017
Genehmigung Präsidium: 13.03.2017
Genehmigung MWK: 11.04.2017
Verkündungsblatt Nr. 05/2017 vom 28.04.2017